



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.10.2015

Nr: 357

Satzung über die Zulassung zum
Bachelor-Studiengang Maschinenbau

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schuhmacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Bachelor -Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Maschinenbau hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218) folgende Satzung am 30.06.2015 beschlossen. Sie wurde in der 133. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 13.10.2015 beschlossen und vom Präsidium am 14.10.2015 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zum Bachelor-Studiengang
Maschinenbau des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Bachelor-Studiengang
Maschinenbau des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften der
Hochschule RheinMain

Inhalt

1 Bewerbung und Zulassung	1
2 Empfehlung zur Zulassung	3
3 Zulassung unter Vorbehalt	4
4 Vorpraxis	5
5 Sprachkenntnisse	11
6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	12
7 In-Kraft-Treten	13

1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Regelungen von Ziffer 2.3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und Außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(3) Zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung ist der Nachweis über eine Vorpraxis (§ 4) zu erbringen.

(4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsver-

fahren nach den Vorschriften der Vergabeordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Von den Dekanaten kann für jeden Bachelor-Studiengang ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Immatrikulation erfüllt sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgen kann, dass die erforderlichen Nachweise innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Soweit eine Zulassung unter Vorbehalt vorgesehen ist, erlischt die Zulassung rückwirkend, wenn die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt nachgereicht werden.

(1) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht die gesamte Vorpraxis abgeleistet wurde. Näheres regelt § 4 (2) Nr. 3.

4 Vorpraxis

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung für die Zulassung der Nachweis über eine Vorpraxis zu erbringen ist.

(2) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung 1. Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis; 2. Dauer der Vorpraxis; 3. den Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss; 4. sonstige Voraussetzungen für die Anerkennung der Vorpraxis.

(1) Der Bachelor-Studiengang Maschinenbau sieht eine Vorpraxis von insgesamt 12 Wochen vor, die vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden sollte. Davon sollen 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die/der Studierende ihr/sein Studium aufnimmt, absolviert und nachgewiesen werden. Die bei Beginn des Studiums noch fehlenden Zeiten können studienbegleitend nachgeholt werden.

(2)

1. Ziel der Vorpraxis ist es, im industriellen Rahmen diejenige berufspraktische und betriebliche Vorbildung zu erlangen, die für das Studium zum Bachelor of Engineering Maschinenbau erforderlich ist. Die Lehrveranstaltungen des Studienbereiches Maschinenbau bauen auf Kenntnissen und Fertigkeiten auf, die nur im industriellen Rahmen durch eigene Anschauung und durch eigene praktische Tätigkeit erworben werden können. Die Vorpraxis ist daher eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für den erfolgreichen Abschluss als Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Die Bewerberin bzw. oder/ der Bewerber soll in 12 Wochen Vorpraxis folgende Praktikumsbereiche kennenlernen:

- Bereich 1: Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werk-

stoffen in der Industrie

- Bereich 2: Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen in der Industrie

Die Vorpraxis sollte folgende Tätigkeitsfelder abdecken: a) Manuelles Bearbeiten von Metallwerkstoffen (z.B. sägen, meißeln, biegen, feilen usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten), 2 – 4 Wochen b) Maschinelles Bearbeiten von Metallwerkstoffen

- Spangebende Bearbeitung (z.B. drehen/ hobeln /bohren/ fräsen/ schleifen/ räumen usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten), 2 – 4 Wochen
- Spanlose Formgebung (z.B. stanzen/ ziehen/ fließpressen/ biegen/ schmieden/ pressen usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten), 2 – 4 Wochen

c) Verbindungstechnik bei Metallwerkstoffen (z.B. löten/ schweißen/ nieten/ kleben usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten), 1 – 3 Wochen

d) Gießereitechnik: Grauguss/ Stahlguss/ Leicht- oder Schwermetallguss, 0 – 3 Wochen

2. Für den Studiengang Maschinenbau (B.Eng.) werden 12 Wochen Vorpraxis verlangt.

3. Die Zulassung zum Studium erfolgt nur unter dem Vorbehalt, dass die noch fehlenden Wochen der Vorpraxis tatsächlich von der oder dem Studierenden bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgewiesen worden sind.

4. Die Vorpraxis ist in der Regel in einem Industriebetrieb abzuleisten. Andere Betriebe bedürfen der vorherigen Einzelprüfung. Da es einen festen Begriff »Indus-

trieb« nicht gibt, gelten für die Anerkennung als Industriebetrieb in der Regel folgende Voraussetzungen:

- mindestens eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter mit Ausbildungsbefähigung,
- mindestens 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ,
- mindestens eine studierte Ingenieurin oder ein studierter Ingenieur des Maschinenbaus und
- industriemäßige Arbeitsorganisation in Betriebsabteilungen (Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prüffeld/ Versuch, Fertigung, Qualitätskontrolle u.ä.).

In Anbetracht des industriellen Charakters der Vorpraxis und der damit verbundenen zwei vorgenannten Praktikumsbereiche werden Praktika in Handwerks- oder Kleinbetrieben sowie im elterlichen Betrieb nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Im Interesse eines weitreichenden Überblicks über die Einsatzbereiche des Bachelor of Engineering Maschinenbau ist es daher empfehlenswert, den Ausbildungsbetrieb sinnvoll, auch mehrfach, zu wechseln. Die Einhaltung der Kriterien wird durch einen vorgegebenen Nachweisbogen (vorgehalten im Studienbereich) sichergestellt, der von dem Industriebetrieb bestätigt wird. Unter den oben genannten Vorgaben ist die Wahl des Betriebes der Bewerberin oder dem Bewerber freigestellt. Das zuständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer sind bei der Vermittlung von Vorpraxisstellen behilflich. Der Bewerberin oder dem Bewerber obliegt es, den abgestempelten Nachweisbogen für den geeigneten Industriebetrieb bei der Einschreibung vorzulegen.

In jedem Fall sollte sich jede Bewerberin und jeder Bewerber vor Beginn des Praktikums anhand dieser Zulassungssatzung und möglichst auch durch Beratung durch das Praktikantenamt des Studienbereichs Maschinenbau eingehend informieren. Dieses wird durch den Praktikantenausschuss als Teil des Prüfungsausschusses wahrgenommen. Dem Praktikantenausschuss gehören gewählte Professorinnen oder Professoren und Studierende des Studienbereiches Maschinenbau an. Die Sprechstunden des Praktikantenamtes sind über das Sekretariat des Studienbereichs zu erfahren.

Der Nachweis der gesamten praktischen Tätigkeiten erfolgt durch

- Zeitbestätigung des Betriebes/ der Schule (Art, Dauer des Praktikums in Wochen) und Nachweis über den Industriebetrieb
- Tagesprotokolle der Bewerberin oder des Bewerbers über 5 Tage auf 1 Seite DIN A 4 (handelsüblich) über die jeweilige Tätigkeit (vom Betrieb/der Schule durch Stempel und Unterschrift bescheinigt).

Zuständig für die Anerkennung der Vorpraxis ist der Praktikantenausschuss des Studienbereichs Maschinenbau. Diese Anerkennungen erfolgen, wenn der Nachweis die Ableistung der Vorpraxis nach Quantität und Qualität glaubhaft erscheinen lässt. Da dies insbesondere bei praktikumsähnlichen Arbeitstätigkeiten, die gegen marktübliche Bezahlung oder in Kleinbetrieben oder weit vor Studienbeginn durchgeführt wurden, oder in Fällen, in denen der Betrieb inzwischen erloschen ist, geprüft werden muss, wird allen Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen, sich rechtzeitig um die Anerkennung durch den Praktikantenausschuss

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen.

(4) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.

zu bemühen. Der Praktikantenausschuss entscheidet aufgrund eigener Sachkunde. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

(3) Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen können auch im Ausland absolvierte Praktika anerkannt werden.

Wenn das Praktikum im Ausland absolviert wurde, muss die Praktikumsbescheinigung in deutscher Übersetzung eingereicht werden. Ist das Originaldokument in Englisch, ist keine Übersetzung notwendig.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachoberschulabschluss (Fachhochschulreife) des Schwerpunkts Maschinenbau kann das im 1. Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Fachoberschule erbrachte Metallpraktikum als Vorpraktikum anerkannt werden. Im Einzelfall ist bei entsprechendem Nachweis die Anrechnung von bis zu 12 Wochen möglich. Mögliche Anerkennungen sollten vor der Bewerbung mit dem Praktikantenausschuss geklärt werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Ausbildung in einem Metallberuf können folgende Abschlüsse anerkannt werden:

Werkzeugmacher, Werkzeugmechaniker (Stanzw., Umformtechnik), Maschinenschlosser, Metallbauer, Mechaniker, Industriemechaniker (Betriebstechnik), Mechatroniker, Techn. Zeichner (Maschinenbau), Kraftfahrzeugmechaniker (Automobilmechaniker), KFZ-Schlosser, Zerspanungsmechaniker.

Bewerberinnen und Bewerber mit an-

deren technischen Berufsausbildungen sollten vor der Bewerbung mit dem Praktikantenausschuss mögliche Anerkennungen klären. Der Praktikantenausschuss legt im Einzelfall Inhalt und zeitlichen Umfang der noch abzuleistenden Tätigkeiten fest.

Ein Praktikum, das nachweisbar in einer bisherigen industriellen Berufstätigkeit enthalten war, kann anerkannt werden. Etwaige Restpraktika müssen in Industriebetrieben (Abs. 2 Nr. 4) durchgeführt werden.

5 Sprachkenntnisse

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung für die Zulassung der Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen ist.

(2) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

(1) Ein Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse ist nicht erforderlich.

6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Zulassung zum Studium vom Nachweis weiterer besonderer studiengangsspezifischer Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, in welchem der Nachweis erfolgen muss.

(1) Der Nachweis weiterer studiengangs- und fachbezogener Voraussetzungen ist nicht erforderlich.

7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2015 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum SS 2016.

Wiesbaden, den 14.10.2015

Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort
Dekan/in des Fachbereich
Ingenieurwissenschaften

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain.